



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Susanne Krause

GZ: (OB) GB 2

Datum: 28. JAN. 2020

— **Radfahrverbote auf dem Weg zur Schule in Dresden**
AF0253/20

Sehr geehrte Frau Krause,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v.

7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. „Welche Grundschulen in Dresden verbieten Schulkindern den Schulweg mit dem Fahrrad?“

Für den Weg der Kinder zur Schule sind gemäß Art. 6 GG in Verbindung mit den § 1626 BGB und § 1631 BGB ausschließlich die Erziehungssorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) zuständig. Die Schule kann für die Bewältigung des Schulweges eine Empfehlung geben.

2. „Wie viele Schulkinder betrifft diese Regelung (gerundete Zahlen genügen)?“

Siehe Beantwortung zu Punkt 1.

3. „Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das Verbot, den Schulweg mit dem Fahrrad zurückzulegen und in wessen Zuständigkeit fällt das Fahrradverbot?“

Siehe Beantwortung zu Punkt 1.

4. „Welche Maßnahmen unternimmt die Landeshauptstadt Dresden, um Eltern zu motivieren, dass ihre Kinder den Schulweg zu Fuß oder mit dem Rad zurücklegen?“

Die Landeshauptstadt Dresden hat die Größe der Grundschulbezirke so bemessen, dass i. d. R. die Schülerinnen und Schüler ihre Grundschule fußläufig erreichen können. Um die Schulwegsicherheit zu erhöhen, werden in Dresden an ca. 50 Standorten in Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht Dresden Schulweghelfer und Schulweghelferinnen eingesetzt. In Umsetzung des Radverkehrskonzeptes 2017 arbeitet das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden mit weiteren städtischen Ämtern sowie Behörden an der Beseitigung bestehender Mängel sowie am weiteren Ausbau des Fahrradnetzes.

5. „An wie vielen Grundschulen im Bestand, die sich in städtischer Trägerschaft befinden, hat die Landeshauptstadt Dresden seit dem Beschluss des Radverkehrskonzepts bedarfsgerechte Abstellanlagen für Fahrräder nachgerüstet?“

Bei allen Gesamtsanierungen und Neubauten von Schulgebäuden und Sporthallen werden die erweiterten bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Abstellanlagen für PKW und Fahrräder regelmäßig umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert